

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn,
Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1530 –**

Europäische Grenzschutzagentur

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Mai 2005 nahm die Europäische Grenzschutzagentur (Frontex) in Warschau ihre Arbeit auf.

Grundlage der Errichtung dieser wichtigen EU-Institution war die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Amtsblatt vom 25. November 2004, L349).

Über die Arbeit von Frontex liegen dem Deutschen Bundestag bislang nur unzureichende Informationen vor. So verfügt die Europäische Grenzschutzagentur z. B. immer noch über keine eigene Website. Auf der Sitzung des EU-Rates für Inneres und Justiz im April 2006 wurde das Arbeitsprogramm der Europäischen Grenzschutzagentur für 2005 und 2006 (EU-Ratsdokument 6941/06) zur Verschlussache erklärt (vgl. EU-Ratsdokument 8629/06 vom 26. April 2006, S. 2). Gerade die Institutionen und Behörden, die im Bereich der Sicherheit arbeiten, brauchen mehr Transparenz, sonst ist die erforderliche parlamentarische und öffentliche Kontrolle nicht möglich.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 349 vom 25. November 2004) wurde die Europäische Grenzschutzagentur zum 1. Mai 2005 in Warschau eingerichtet.

Die Europäische Grenzschutzagentur ist damit eine Einrichtung der europäischen Institution mit eigenem Rechtscharakter und besitzt in jedem Mitgliedstaat die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird.

Die Agentur wird von dem Exekutivdirektor vertreten, der in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig ist. Ein aus Vertretern aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission gebildeter Verwaltungsrat ist für die strategischen Entscheidungen der Agentur verantwortlich. Der Verwaltungsrat ernennt den Exekutivdirektor auf Vorschlag der EU-Kommission. Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der EU-Kommission und des Verwaltungsrates darf der Exekutivdirektor Weisungen von Regierungen oder einer sonstigen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Das Europäische Parlament oder der Rat können den Exekutivdirektor der Agentur auffordern, über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.

Die Europäische Grenzschutzagentur hat somit eine eigene Informations- und Datenhoheit und steht gegenüber den Mitgliedstaaten nicht in einer Informationspflicht bzw. Pflicht zur Datenweitergabe. Informationen, die interne Ablaufprozesse der Agentur oder Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten betreffen, liegen nicht in der Zuständigkeit der Bundesregierung.

Die Beantwortung der Fragen 8 bis 10, 31 bis 33, 35 bis 36 kann somit nicht durch die Bundesregierung erfolgen.

Hinsichtlich der Fragen, die die bilaterale Kooperation und Zusammenarbeit Deutschlands mit der Europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX betreffen, nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

I. Personal

1. Wie viele Personen aus welchen Mitgliedstaaten arbeiten derzeit in der Europäischen Grenzschutzagentur (bitte aufschlüsseln nach EU-Personal und Abordnungen aus den Mitgliedstaaten), und wie soll sich die Personalstruktur von Frontex bis 2013 entwickeln?
2. a) Aus welchen Behörden haben die Mitgliedstaaten Verbindungsbeamte zur Europäischen Grenzschutzagentur entsandt?
b) Haben auch Beitritts- bzw. Kandidatenländer und/oder andere Drittstaaten Verbindungsbeamte zu Frontex entsandt; wenn ja, welche Länder haben Vertreterinnen/Vertreter welcher Behörden nach Warschau geschickt; wenn nein, für wann wird eine solche Entsendung beabsichtigt?

Die Europäische Grenzschutzagentur hat derzeit einen Personalkörper von 60 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Informationen hinsichtlich einer Aufschlüsselung nach EU-Mitgliedstaaten sowie den jeweiligen entsendenden Behörden der Mitgliedstaaten liegen in der Personaldatenhoheit der Europäischen Grenzschutzagentur und der einzelnen Mitgliedstaaten. Informationen über die Entwicklung der Personalstruktur der Europäischen Grenzschutzagentur bis zum Jahr 2013 liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor. EU-Beitrittskandidatenländer oder Drittstaaten haben derzeit keine Verbindungsbeamten zu FRONTEX entsandt.

3. Wie viele Vertreter bzw. Vertreterinnen welcher deutscher Behörden sind derzeit zur Europäischen Grenzschutzagentur abgeordnet worden (Angabe mit Dienstgrad)?

Deutschland hat der Europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX drei Beamte der Bundespolizei auf der Grundlage des § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) zugewiesen:

1 Leitenden Polizeidirektor und 2 Polizeihauptkommissare.

II. Aufgaben

4. Welche Aufgaben haben die bei der Europäischen Grenzschutzagentur eingesetzten deutschen Verbindungsbeamten, und welche rechtlichen Grenzen sind ihnen hierbei gesetzt?

Neben den in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Beamten der Bundespolizei hat Deutschland keine Verbindungsbeamten zu FRONTEX entsandt. Die durch Deutschland entsandten Beamten sind in den Bereichen „Einsatz/Operation“, „Risikoanalyse“ und „Aus- und Fortbildung“ tätig. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeiter von FRONTEX ergeben sich aus den internen Bestimmungen, u. a. den so genannten Staff Regulations.

5. Wer übt die Kontrolle über diejenigen Expertinnen und Experten aus, die nach Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 von der Europäischen Grenzschutzagentur zur Unterstützung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates abgestellt werden?

Die nach Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 von der Europäischen Grenzschutzagentur abgestellten Experten werden bei ihrer Tätigkeit in einem Mitgliedstaat lediglich beratend tätig. Sie nehmen diese Aufgabe als Angehörige der Europäischen Grenzschutzagentur wahr. In Bezug auf die Kontroll- und Weisungsbefugnis gelten die Ausführungen der Vorbemerkung der Bundesregierung.

6. a) Ist es zutreffend, dass die von Frontex entsandten Expertinnen und Experten bei einem Einsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 – im Rahmen des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaates – auch exekutive Durchführungsbefugnisse wahrnehmen können?

Wenn ja, umfasst dies auch die etwaige Anwendung unmittelbaren Zwangs bzw. die Anwendung verdeckter Ermittlungsmethoden?

- b) Welche exekutiven Durchführungsbefugnisse stehen den von Frontex entsandten Expertinnen und Experten bei einem etwaigen Einsatz in Drittstaaten zu?

Die Übertragung exekutiver Befugnisse auf Polizeivollzugsbeamte anderer Staaten ist – soweit bekannt – derzeit nur in Deutschland auf der Grundlage des § 64 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) möglich. Nach den Informationen der Bundesregierung plant die Europäische Kommission im Juli 2006 einen Verordnungsentwurf zur Verleihung exekutiver Befugnisse an Gastbeamte im Rahmen multilateraler grenzpolizeilicher Unterstützungseinsätze vorzulegen.

7. Inwiefern genießen die von Frontex entsandten Expertinnen und Experten im Zuge ihres operativen Einsatzes in einem Mitgliedstaat straf- bzw. zivilrechtliche Immunität?

Die von FRONTEX in einen Mitgliedstaat entsandten Experten besitzen keinen Status, der ihnen straf- bzw. zivilrechtliche Immunität verleiht.

8. Werden bei der Europäischen Grenzschutzagentur auch eigene Datenbestände (z. B. Analysedateien) angelegt, und wenn ja, wie sehen die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Kontrollmöglichkeiten aus?
9. Hat die Europäische Grenzschutzagentur Zugriff auch auf das SIS bzw. EURODAC, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen/Grenzen?
10. Soll die Europäische Grenzschutzagentur auch Zugriff auf das VIS haben, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen/Grenzen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

III. Haushalt

11. a) Wie groß waren die mit dem Aufbau der Europäischen Grenzschutzagentur verbundenen Kosten für die EU?

Im EU-Haushalt wurden im Jahr 2005 6,157 Mio. Euro an Mitteln für die Europäische Grenzschutzagentur sowie deren operative Zusammenarbeit an den EU-Außengrenzen bereitgestellt; für das Jahr 2006 sind 11,754 Mio. Euro vorgesehen.

- b) Inwiefern war die Bundesrepublik Deutschland an diesen Aufbaukosten beteiligt?

Deutschland leistet keinen unmittelbaren Kostenbeitrag zum Budget der Agentur. Der Haushalt bzw. das Budget wird der Agentur aus dem jeweiligen EU-Haushalt zugewiesen.

12. a) Wie sieht der Etat der Europäischen Grenzschutzagentur für die Jahre 2005 und 2006 aus (aufgeschlüsselt nach Kosten für die technische Ausrüstung, Ausgaben für Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen sowie für operative Aufgaben)?
- b) Inwiefern war/ist die Bundesrepublik Deutschland an diesen Kosten beteiligt (Angabe der Einzelpläne/Titelgruppen im Bundeshaushalt, in denen die Kosten ausgewiesen sind)?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden im Jahr 2005 1,157 Mio. Euro zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben und 5 Mio. Euro zur Finanzierung der operativen multilateralen Einsatzmaßnahmen durch die Europäische Grenzschutzagentur verwandt. Für das Jahr 2006 ist eine Aufteilung von 2,314 Mio. Euro zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben und 9,440 Mio. Euro zur Finanzierung von operativen multilateralen Einsatzmaßnahmen vorgesehen.

Detaillierte Aufschlüsselungen zu dem in der Antwort zu Frage 11a aufgeführten Budget der Europäischen Grenzschutzagentur für die Jahre 2005 und 2006 liegen in der Informationshoheit der Agentur. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11b verwiesen.

13. a) Wie sehen die derzeitigen Pläne für den Etat der Europäischen Grenzschutzagentur für die Jahre 2007 bis 2013 aus (aufgeschlüsselt nach Kosten für die technische Ausrüstung, Ausgaben für Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen sowie operative Ausgaben)?

Der Vorentwurf der Europäischen Kommission zum EU-Haushalt 2007 beinhaltet insgesamt 21,2 Mio. Euro an Haushaltszuschüssen für die Europäische Grenzschutzagentur für operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen. Diese teilen sich auf in 9,9 Mio. Euro zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben und 11,3 Mio. Euro zur Finanzierung von operativen gemeinsamen Einsatzmaßnahmen.

- b) Inwiefern wird sich die Bundesrepublik Deutschland an diesen Kosten voraussichtlich beteiligen?

In Bezug auf die Personalkosten gilt folgende Regelung: Für die von deutscher Seite zu FRONTEX entsandten nationalen Experten werden die inländischen Dienstbezüge von deutscher Seite weitergezahlt. Die auslandsspezifischen Personalkosten werden – entsprechend den in Kapitel III der FRONTEX-Regularien für die Entsendung von nationalen Experten festgelegten Ansprüchen – von FRONTEX übernommen.

Im Übrigen ist die Bundesrepublik Deutschland nach Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans 2007 durch die Haushaltsbehörde der Europäischen Gemeinschaft an den Kosten des EU-Haushalts mit rund 21 Prozent beteiligt.

14. Wie hoch war der deutsche Kostenbeitrag für Frontex im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 Punkt 2 der Verordnung (EG) 2007/2004 im Jahr 2005 bzw. in 2006 und welche Beitragssummen erwartet die Bundesregierung für die Jahre 2007 bis 2013?

Siehe Antwort zu Frage 11b.

15. Hat die Bundesregierung in 2005/2006 zusätzliche, freiwillige Finanzbeiträge im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 Punkt 4 der Verordnung (EG) 2007/2004 geleistet (wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zweck) oder plant sie derartige Kostenbeiträge?

Wo sind diese Kostenbeiträge für Frontex im Bundeshaushalt eingestellt?

Nein.

16. a) Welche finanziellen Auswirkungen würde der derzeit debattierte Europäische Außengrenzenfond bzw. der Rückkehrfond (KOM (2005) 123 vom 6. April 2005) für Frontex haben?
- b) Was wird in diesem Zusammenhang mit dem sog. Notfall-Fond („Emergency-Funding“) beabsichtigt (vgl. EU-Ratsdokument 8969/06 vom 4. Mai 2006)?
Welche Rolle spielt hierbei Frontex und welche finanziellen Auswirkungen hat dieser Notfall-Fond für die Europäische Grenzschutzagentur?
- c) Welche Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt erwartet die Bundesregierung im Hinblick auf den Außengrenzen-, Rückkehr- und Notfallfond in den Jahren 2007 bis 2013?

Der Außengrenzfonds und der Rückführungsfonds sind Teil des Gemeinschafts-Finanzprogramms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ mit jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen. Aus beiden Fonds können nationale Maßnahmen und Projekte der Mitgliedstaaten in den jeweiligen vorgesehenen Bereichen aus Gemeinschaftsmitteln mitfinanziert werden.

Finanzielle Auswirkungen des Außengrenzfonds für FRONTEX sind nicht zu erwarten.

Werden aus dem Rückführungsfonds Maßnahmen oder Projekte der Mitgliedstaaten finanziert, an denen FRONTEX unterstützend beteiligt ist, können FRONTEX finanzielle Mittel im Rahmen einer „Maßnahmen- oder Projektförderung“ zufließen.

Eine allgemeine Finanzierung von Aufgaben von FRONTEX aus dem Rückführungsfonds ist nicht vorgesehen.

Der Notfallfonds dient der Unterstützung der Mitgliedstaaten in nationalen Notfall- bzw. Katastrophensituationen. Finanzielle Auswirkungen für die Europäische Grenzschutzagentur bestehen nicht.

IV. Institutionelle Aspekte

17. Hat Frontex bereits Fachaußenstellen im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 zur Kontrolle von Land-, Luft- bzw. Seegrenzen in einem Mitgliedstaat eingerichtet; wenn ja, in welchem Land wurde zu welchem Zweck eine solche Außenstelle mit wie vielen Bediensteten eingerichtet, und wenn nein, für wann rechnet die Bundesregierung mit der Einrichtung derartiger Fachaußenstellen?

Nein.

18. a) Hat die EU bzw. haben die Mitgliedstaaten ihrerseits – dem Auftrag des sog. Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht entsprechend – „Teams aus nationalen Experten [gebildet], die nach einer ordnungsgemäßen Risikoanalyse durch die Grenzschutzagentur den darum ersuchenden Mitgliedstaaten schnelle technische und operative Hilfe leisten können“ (EU-Ratsdok. 16054/04 vom 13. Dezember 2004, S. 15); wenn nein, welche Schritte wurden diesbezüglich innerhalb der EU unternommen bzw. wie sieht der diesbezügliche Beratungsstand innerhalb der EU aus?

Die Europäische Kommission hat für Juli 2006 die Vorlage eines Verordnungsentwurfs zur Bildung von Teams aus nationalen Experten gemäß Punkt 1.7.1 des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union angekündigt. Diese Teams sollen nach einer Risikoanalyse

durch die Europäische Grenzschutzagentur und in deren Rahmen den darum ersuchenden Mitgliedstaaten schnelle technische und operative Hilfe leisten.

- b) Hat die Bundesregierung ihrerseits bereits mit der Aufstellung eines solchen Teams deutscher Expertinnen und Experten begonnen?

Wenn ja, wie groß ist dieses Team, aus Vertreterinnen und Vertretern welcher Behörden wurde es zusammengesetzt, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Aufgabenstellung bzw. mit welchen Befugnissen wurde dieses deutsche Team eingerichtet?

Die Bundespolizei beteiligt sich regelmäßig an gemeinsamen multilateralen grenzpolizeilichen Einsätzen der Mitgliedstaaten der EU. Die Beamten der Bundespolizei haben während der Einsätze in anderen Mitgliedstaaten eine rein beratende Funktion.

19. Besteht innerhalb des Rates die „Fachinstanz Außengrenzen“ auch weiterhin?

Wenn ja,

- a) handelt es sich hierbei um ein formelles Gremium der Europäischen Union?
b) Aus Vertretern welcher Behörden der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten setzt sich diese zusammen?
c) Welche Aufgaben hat diese Instanz?
d) Wem gegenüber ist diese Institution rechenschaftspflichtig (Europäischem Parlament, EU-Kommission, Rat)?
e) Welche Berichte hat diese Instanz in den letzten zwei Jahren vorgelegt, und sind diese Berichte dem Parlament/der Öffentlichkeit zugänglich?
f) In welchem institutionellen, personellen, aber auch operativen Verhältnis steht diese Fachinstanz zur Europäischen Grenzschutzagentur?

Die „Fachinstanz Außengrenzen“ wurde seinerzeit im Rahmen des Strategic Committee on Immigration, Frontiers and Asylum (SCIFA) eingerichtet. Sie wurde formal nicht aufgelöst, seit der britischen Ratspräsidentschaft aber nicht mehr einberufen.

20. a) In welcher Form ist das bis 2005 in Finnland angesiedelte „Risiko Analyse Zentrum der EU“ (RAC) in die Europäische Grenzschutzagentur eingliedert worden?
b) Wurde die Arbeit der RAC „Task Force Afrika“ fortgesetzt, und wenn ja, wurden in den Jahren 2005/2006 Risikoanalysen erstellt/dem Rat vorgelegt, und sind diese Berichte dem Parlament/der Öffentlichkeit zugänglich?
21. In welcher Form wurde das bis 2005 in Österreich angesiedelte „Zentrum für die grenzpolizeiliche Ausbildung“ in die Europäische Grenzschutzagentur eingliedert?
22. Wurde auch das in Deutschland beheimatete Zentrum für Landgrenzen in die Europäische Grenzschutzagentur eingegliedert; wenn ja, in welcher Form?
23. Wenn Frage 22 mit Nein beantwortet wird,
a) warum nicht?
b) In welcher Form besteht dann dieses Zentrum für Landgrenzen weiter?
c) Handelt es sich hierbei um ein formelles Gremium der Europäischen Union?

- d) Aus Vertretern welcher Behörden der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten setzt sich dieses Zentrum zusammen?
 - e) Welche Aufgaben hat es?
 - f) Wem gegenüber ist diese Institution rechenschaftspflichtig (Europäischem Parlament, EU-Kommission, Rat)?
 - g) Welche Berichte hat diese Instanz in den letzten zwei Jahren vorgelegt, und sind diese Berichte dem Parlament/der Öffentlichkeit zugänglich?
 - h) In welchem institutionellen, personellen, aber auch operativen Verhältnis steht dieses Zentrum für Landgrenzen zur Europäischen Grenzschutzagentur?
24. Wurde auch das sog. Eastern Sea Border Centre in die Europäische Grenzschutzagentur eingegliedert?
- Wenn ja, in welcher Form?
25. Wenn Frage 24 mit Nein beantwortet wird,
- a) warum nicht?
 - b) In welcher Form besteht das Eastern Sea Border Centre weiter?
 - c) Handelt es sich hierbei um ein formelles Gremium der Europäischen Union?
 - d) Aus Vertretern welcher Behörden der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten setzt sich dieses Centre zusammen?
 - e) Welche Aufgaben hat es?
 - f) Wem gegenüber ist diese Institution rechenschaftspflichtig (Europäischem Parlament, EU-Kommission, Rat)?
 - g) Welche Berichte hat diese Instanz in den letzten zwei Jahren vorgelegt, und sind diese Berichte dem Parlament/der Öffentlichkeit zugänglich?
 - h) In welchem institutionellen, personellen, aber auch operativen Verhältnis steht das Eastern Sea Border Centre zur Europäischen Grenzschutzagentur?
26. Wurde auch das sog. Western Sea Border Centre in die Europäische Grenzschutzagentur eingegliedert; wenn ja, in welcher Form?
27. Wenn Frage 26 mit Nein beantwortet wird,
- a) warum nicht?
 - b) In welcher Form besteht das Western Sea Border Centre weiter?
 - c) Handelt es sich hierbei um ein formelles Gremium der Europäischen Union?
 - d) Aus Vertretern welcher Behörden der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten setzt sich dieses Centre zusammen?
 - e) Welche Aufgaben hat es?
 - f) Wem gegenüber ist diese Institution rechenschaftspflichtig (Europäischem Parlament, EU-Kommission, Rat)?
 - g) Welche Berichte hat diese Instanz in den letzten zwei Jahren vorgelegt und sind diese Berichte dem Parlament/der Öffentlichkeit zugänglich?
 - h) In welchem institutionellen, personellen, aber auch operativen Verhältnis steht das Western Sea Border Centre zur Europäischen Grenzschutzagentur?
28. Wurde auch das sog. Air Border Centre in die Europäische Grenzschutzagentur eingegliedert; wenn ja, in welcher Form?
29. Wenn Frage 28 mit Nein beantwortet wird,
- a) warum nicht?

- b) In welcher Form besteht das Air Border Centre weiter?
- c) Handelt es sich hierbei ein formelles Gremium der Europäischen Union?
- d) Aus Vertretern welcher Behörden der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten setzt sich dieses Centre zusammen?
- e) Welche Aufgaben hat es?
- f) Wem gegenüber ist diese Institution rechenschaftspflichtig (Europäischem Parlament, EU-Kommission, Rat)?
- g) Welche Berichte hat diese Instanz in den letzten zwei Jahren vorgelegt, und sind diese Berichte dem Parlament/der Öffentlichkeit zugänglich?
- h) In welchem institutionellen, personellen, aber auch operativen Verhältnis steht das Air Border Centre zur Europäischen Grenzschutzagentur?

Der Europäische Rat billigte im Juni 2002 einen „Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, der eine Verbesserung der Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten beim Schutz der Außengrenzen der EU sowie der Bekämpfung der irregulären Migration vorsieht. Auf dieser Grundlage haben sich einzelne Mitgliedstaaten bereit erklärt, so genannte Ad-hoc-Zentren einzurichten. Aufgabe der Zentren war es, die Kooperation der Grenzpolizeien der Mitgliedstaaten für definierte grenzpolizeiliche Bereiche zu fördern und zu koordinieren. Die Zentren standen in der alleinigen Verantwortung des einrichtenden Mitgliedstaates. Die Partizipation weiterer Mitgliedstaaten an den jeweiligen Zentren war freiwillig, eine Kooperation erfolgte zwischen den Grenzpolizeien der Mitgliedstaaten.

Mit der Arbeitsaufnahme der Europäischen Grenzschutzagentur haben die Ad-hoc-Zentren für Risikoanalyse (Finnland), Aus- und Fortbildung (Österreich) und Landgrenzen (Deutschland) ihre Tätigkeit eingestellt. Die Zentren für die Zusammenarbeit an den Flughäfen (Air Border Centre, Italien) sowie den Seegrenzen (Western Sea Border Centre, Spanien; Eastern Sea Border Centre, Griechenland) werden zzt. – nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen – als rein nationale Projekte weitergeführt.

30. a) Welche gemeinsamen Grenzschutz-Operationen haben die EU-Mitgliedstaaten in den Jahren 2005 und 2006 durchgeführt (wie zuvor „fer-IAS“, „TRITON“, „Baltic Seal“, „Baltic Rangers“, „Neptune“, „Judgement“, „Guanarteme“, „Rio“ sowie das in der Türkei angesiedelte „Projekt Deniz“)?
- b) Inwiefern war die Europäische Grenzschutzagentur an der Planung, Durchführung und Auswertung dieser gemeinsamen Grenzschutzoperationen beteiligt?
 - c) Welche Berichte hierüber wurden dem Rat mit welchen Ergebnissen/Vorschlägen vorgelegt?

Die EU-Mitgliedstaaten haben insbesondere im Jahr 2005 verschiedene, gemeinsame Grenzschutzoperationen durchgeführt. Die Bundespolizei hat an gemeinsamen Einsätzen wie Fer-IAS II, TRITON III, Neptune IV, Delfin I, Alhambra erfolgreich teilgenommen.

Über Art und Umfang der Einbindung von FRONTEX und entsprechenden Auswertung liegen der Bundesregierung keine konkreten Informationen vor.

31. Welche Rechte besitzt die Europäische Kommission und welche das Europäische Parlament, um auf die Arbeit der Europäischen Grenzschutzagentur Einfluss zu nehmen bzw. diese Agentur zu kontrollieren?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

32. a) Wie sehen die institutionellen, organisatorischen und personellen Verbindungen der Europäischen Grenzschutzagentur mit EUROPOL aus (z. B. Austausch von Verbindungsbeamten, Zugriff auf die jeweiligen Datenbestände)?
- b) Was soll die „operative Vereinbarung“ regeln, die Europol – einem geplanten Beschluss des Rates zufolge – bis Ende 2006 mit Frontex abschließen soll (vgl. EU-Ratsdok. 8234/06 vom 6. April 2006)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

33. Wie sehen die institutionellen, organisatorischen und personellen Verbindungen der Europäischen Grenzschutzagentur
- a) mit OLAF
- b) mit der Polizeiakademie CEPOL und
- c) mit dem EU-Lagezentrum SITCEN aus?
- d) Für wann rechnet die Bundesregierung hier mit Kooperationsabkommen welchen Inhalts?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

34. Welche Aufgaben werden für Frontex in den derzeit laufenden Beratungen über die sog. Architektur der Inneren Sicherheit der EU debattiert (vgl. EU-Ratsdok. 7039/2/06 vom 20. April 2006)?

Langfristig sollen, basierend auf den durch FRONTEX u. a. vorgelegten Risikobewertungen, Bedrohungsanalysen (illegale Einwanderung) für die Europäische Union erstellt werden, auf deren Grundlage geeignete Bekämpfungsmaßnahmen und politische Prioritäten erarbeitet, festgelegt und im Anschluss evaluiert werden.

35. Hat die EU – dem Auftrag des Haager Programms entsprechend – „im Zusammenwirken mit Europol und der Europäischen Grenzschutzagentur ein Netz aus nationalen Experten für Terrorismusprävention und -bekämpfung und für Grenzkontrollen [errichtet]“ (EU-Ratsdok. 16054/04 vom 13. Dezember 2004, S. 21); wenn nein, welche Schritte wurden diesbezüglich innerhalb der EU unternommen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

36. Wenn Frage 35 mit Ja beantwortet wird,
- a) welche Bezeichnung hat dieses Netz?
- b) Handelt es sich hierbei um ein formelles Gremium der Europäischen Union?
- c) Aus Vertretern welcher Behörden der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten setzt sich dieses Zentrum zusammen?

- d) Welche Aufgaben hat es?
- e) Wem gegenüber ist diese Institution rechenschaftspflichtig (Europäischem Parlament, EU-Kommission, Rat)?
- f) Welche Berichte hat dieses Gremium vorgelegt, und sind diese Berichte dem Parlament/der Öffentlichkeit zugänglich?
- g) In welchem institutionellen, personellen, aber auch operativen Verhältnis steht dieses Zentrum für Landgrenzen zur Europäischen Grenzschutzagentur?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

37. Hat Frontex – den Vorgaben des Haager Programms entsprechend – seit Mai 2005 an den halbjährlichen gemeinsamen Sitzungen der Vorsitzenden des Strategischen Ausschusses für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen und des Ausschusses „Artikel 36“ (CATS) und von Vertretern der Kommission, von Europol, Eurojust, der Task Force der Polizeichefs und des EU-Lagezentrums SITCEN teilgenommen (vgl. EU-Ratsdok. 16054/04 vom 13. Dezember 2004, S. 25); wenn nein, warum nicht?

In den aufgeführten Gremien ist FRONTEX noch nicht vertreten. Die Ratspräsidentschaft ist jedoch bemüht, eine zukünftige Teilnahme im Sinne des Haager Programms zu ermöglichen.

38. Wenn Frage 37 mit Ja beantwortet wird,
- a) welche Inhalte/Positionen hat Frontex auf diesen Treffen vertreten und
 - b) wurden über die Ergebnisse dieser Treffen Berichte angefertigt und sind diese Berichte dem Parlament/der Öffentlichkeit zugänglich?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 37 verwiesen.

39. Können der Europäischen Grenzschutzagentur auch Informationen der Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, und wenn ja, auf welchem Wege?
- Ist eine – und sei es auch nur mittelbare – Verwendung von Informationen deutscher Nachrichtendienste durch die Europäische Grenzschutzagentur möglich, und wenn ja, wie?

Die Frage berührt die Tätigkeit der Nachrichtendienste. Hierzu unterrichtet die Bundesregierung ausschließlich die dafür zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages.

40. Inwiefern kann die Europäische Grenzschutzagentur auf Informationen der Zollbehörden der Mitgliedstaaten zurückgreifen?

Rechtsgrundlagen für einen Informationsaustausch zwischen der Europäischen Grenzschutzagentur und den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten bestehen nicht; auch Kontakte allgemeiner Art zwischen der Agentur und der deutschen Zollverwaltung hat es bisher nicht gegeben.

41. Wie sehen die organisatorischen Verbindungen der Europäischen Grenzschutzagentur mit dem Netz der sog. Immigration bzw. Airline Liaison Officers aus den EU-Mitgliedstaaten aus?

Mit der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen wird der die jeweilige die EU-Ratspräsidentschaft ausübende Staat verpflichtet, dem Rat und der Europäischen Kommission am Ende seiner Präsidentschaft einen Bericht über die Tätigkeit der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und die Lage im Gastland im Bereich der illegalen Einwanderung vorzulegen.

Deutschland unterstützt eine Einbindung der Europäischen Grenzschutzagentur in die Tätigkeit dieses Netzwerkes.

42. Welche Rechte bzw. Nutzungsmöglichkeiten hat die Europäische Grenzschutzagentur im Hinblick auf sog. sichere webgestützte Informations- und Koordinierungsnetz (ICONET) für die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten (vgl. EU-Amtsblatt L 83 vom 1. April 2005)?

Rechte und Zugriffsmöglichkeiten müssen der Europäischen Grenzschutzagentur durch die Europäische Kommission eingeräumt werden. In der EU-Ratsarbeitsgruppe Grenzen (RAG Grenzen) wurde dies durch alle EU-Mitgliedstaaten befürwortet. Die Europäische Kommission prüft derzeit entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten.

43. Mit welchen Behörden welcher Drittstaaten will Frontex gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 zu welchem Zweck Arbeitsvereinbarungen abschließen?

Der Verwaltungsrat der Europäischen Grenzschutzagentur hat der Europäischen Grenzschutzagentur das Mandat erteilt, mit der Russischen Föderation sowie der Ukraine in Verhandlungen einzutreten, mit dem Ziel, Arbeitsvereinbarungen zur Zusammenarbeit mit den entsprechenden Drittstaatenbehörden, die für die von der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 erfassten Bereiche zuständig sind, abzuschließen.

44. Ist es Frontex auch möglich, Arbeitsvereinbarungen mit zwischenstaatlichen Institutionen (wie z. B. der IOM oder der NATO) abzuschließen, und wenn ja, für wann rechnet die Bundesregierung mit einem Abschluss derartiger Abkommen mit welcher zwischenstaatlichen Institution?

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 kann FRONTEX mit internationalen Organisationen, die für die von der Verordnung erfassten Bereiche zuständig sind, Arbeitsvereinbarungen schließen. Der Bundesregierung liegen derzeit keine Informationen über aktuelle Verhandlungen durch FRONTEX hinsichtlich entsprechender Arbeitsvereinbarungen vor.

45. Inwiefern ist im Hinblick auf Koordinierung bzw. Organisation gemeinsamer Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg eine genauere Abgrenzung der Zuständigkeiten von Frontex erforderlich (so die Schlussfolgerungen des Rates über eine bessere operative Zusammenarbeit bei gemeinsamen Rückkehrmaßnahmen auf dem Luftweg, in: EU-Ratsdok. 8246/06 vom 7. April 2006)?

Nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union obliegt FRONTEX die Bereitstellung der notwendigen Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen. Insoweit bedarf es einer ggf. auch einzelfallbezogenen Klärung der Zuständigkeiten, welche Maßnahmen durch FRONTEX und welche durch die jeweiligen Mitgliedstaaten getroffen werden.

